VERORDNUNG (EWG) Nr. 3045/90 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1990

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3606/89 des Rates vom 20. November 1989 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die in der Anlage aufgeführten Waren im Rahmen der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei deren Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben diese Plafonds erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 27. Oktober bis 31. Dezember 1990 sind bei der Einfuhr der in der Anlage aufgeführten Waren, mit Ursprung in Jugoslawien, in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 4. 12. 1989, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0165	7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:	4 420
	ex 7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer:	
		– massiv	
		– aus Kupferlegierungen:	
	7407 21	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):	
	7407 21 10	– – – Stangen (Stäbe)	
	ex 7407 21 90	– – – Profile:	
		– massiv	
	7407 22	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):	
	ex 7407 22 10	– – – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):	
		– massiv	
	ex 7407 22 90	– – – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):	
		– massiv	
	ex 7407 29 00	– – andere:	
		– massiv	
	7408	Draht aus Kupfer	
01.0170	7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	1 180